

§ 1

• Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer
 - Arbeitsgemeinschaften der PGH
 - Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG)
 - Kollegien der Rechtsanwälte
 - Kommissionshändler
 - private Handwerker und Gewerbetreibende
 - sonstige Genossenschaften, private Betriebe sowie selbständig und freiberuflich Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben
- (nachstehend als Genossenschaften und Gewerbetreibende bezeichnet).

soweit sie (bezogene Erzeugnisse bzw. Leistungen für den Eigenbedarf verwenden *

- (2) Diese Anordnung gilt nicht für sozialistische Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen, Bäuerliche Handelsgenossenschaften und andere Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) sowie für Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK).

§ 2

Grundsätze

- (1) Genossenschaften und Gewerbetreibende, die nach den für sie geltenden preisrechtlichen Vorschriften auf Grund der ab 1. Januar 1976 in Kraft tretenden planmäßigen Industriepreisänderungen in **Ausnahmefällen** Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen beziehen, erhalten die Differenz zwischen den neuen und den alten Preisen, die vor Inkrafttreten dieser Preisänderungen für sie gültig waren, auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

- (2) Eine finanzielle Ausgleichszahlung gemäß Abs. 1 erfolgt nicht, wenn Genossenschaften und Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmte Erzeugnisse zu neuen Preisen beziehen. In diesen Fällen erfolgt der finanzielle Ausgleich nach der Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424).

§ 3

Ermittlung der finanziellen Ausgleichszahlungen

- (1) Die Höhe der finanziellen Ausgleichszahlungen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem neuen Preis auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderung und dem vor der planmäßigen Industriepreisänderung geltenden Preis für das jeweilige Erzeugnis bzw. die Leistung.

- (2) Der Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen sind die im jeweiligen Zeitraum (Kalenderjahr, Vierteljahr, Monat) zu neuen Preisen bezogenen Erzeugnisse bzw. Leistungen zugrunde zu legen.³

- (3) Von den sich auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ergebenden Mehraufwendungen sind Minderaufwendungen beim Bezug von Erzeugnissen bzw. Leistungen zu neuen Preisen für die Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen abzusetzen. Sind ausnahmsweise die Minderaufwendungen höher als die Mehraufwendungen, ist der Differenzbetrag an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 4

Nachweisführung

- (1) Über die Ermittlung der finanziellen Ausgleichszahlungen ist ein Nachweis gemäß Anlage zu führen.

- (2) Zum Geltungsbereich der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über, vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) gehörende Genossenschaften und Gewerbetreibende buchen finanzielle Ausgleichszahlungen für Mehraufwendungen bei Grundmitteln als Erhöhung des Verschleißes und für andere Erzeugnisse bzw. Leistungen als sonstige leistungsunabhängige Erlöse. Alle übrigen Genossenschaften und Gewerbetreibenden behandeln die finanziellen Ausgleichszahlungen

- für Grundmittel bzw. Anlagegegenstände als Minderung des Bruttowertes,
- für andere Erzeugnisse (Material) und Leistungen als Minderung der Kosten (Betriebsausgaben).

§ 5

Antrag und Abrechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen

- (1) Finanzielle Ausgleichszahlungen werden den Genossenschaften und Gewerbetreibenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens mit der Abgabe der Jahreserklärung für Steuern und SV-Beiträge für das abgelaufene Jahr zu stellen.

- (2) Die finanziellen Ausgleichszahlungen sind selbst zu berechnen und können mit Abführungen an den Staatshaushalt verrechnet werden bzw. sind als Abführung im Fall des § 3 Abs. 3 letzter Satz zusätzlich zu zahlen. Die finanziellen Ausgleichszahlungen sind auf dem Steuerüberweisungsauftrag bzw. Steuereinzahlungsauftrag gesondert im Abschnitt „Verrechnungen“ anzugeben. Sofern die Abführungen an den Staatshaushalt nicht ausreichen, wird der verbleibende Betrag vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag überwiesen.

- (3) Die finanziellen Ausgleichszahlungen sind in der Jahreserklärung für Steuern und SV-Beiträge anzugeben. Im übrigen gelten die für Steuern und Abgaben maßgebenden Verfahrens- und Verjährungsvorschriften.

§ 6

Behandlung der Bestände

- Genossenschaften und Gewerbetreibende haben keine Umbewertung der zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Industriepreise vorhandenen Bestände an Material und Hilfsmaterial vorzunehmen.

§ 7

Kontrolle

- Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

§ 8

Inkrafttreten

- Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmie der
Staatssekretär